



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle
Stadt/Markt/Gemeinden
(einschließlich der Städte
mit eigenem Statut)
z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s

Beilagen
LF5-TSG-35/328-2024 3
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.LF5@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-12801	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

- Bezug		(0 27 42) 9005	
	Bearbeitung	Durchwahl	Datum
	Mag. Jakob Prochaska	13936	22. April 2024

Betrifft
Rundschreiben zur 2. Novelle 2024 der Geflügelpest-Verordnung 2007

Die Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle ersucht um Verlautbarung der Beilagen und des folgenden Textes:

Durch folgende Novelle (BGBl. II Nr. 103/2024) der Geflügelpest-Verordnung 2007 (BGBl. 2007/309) sind alle Gemeinden zu informieren.

Es wurden neue „Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko“ erklärt und die „Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko“ (Stallpflicht) wurden aufgehoben.

Dieses Rundschreiben ersetzt das Schreiben vom 27.02.2024.

Aktuelle Informationen sind hier zu finden:

<https://www.noe.gv.at/noe/Veterinaer/Vogelgrippe.html>

[Aktuelle Tierseuchenmeldungen - Land Niederösterreich \(noe.gv.at\)](#)

Anleitung für den Aushang der Maßnahmen zur Geflügelpest-Verordnung 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,
da es in der Vergangenheit immer wieder Unklarheiten gegeben hat, möchten wir Ihnen diesen Leitfaden zur Verfügung stellen. In der Novelle BGBl. II Nr. 103/2024 (Beilage 1) werden Gemeinden in Teil A, Teil B oder gar nicht aufgelistet. Suchen Sie Ihre Gemeinde und:

Meine Gemeinde ist weder in Teil A oder B gelistet

Befindet sich Ihre Gemeinde nicht im Teil A oder Teil B, ist der Anhang vom 27.02.2024 (Rundschreiben 1. Novelle 2024) zu entfernen und keine weiteren Maßnahmen zu setzen.

Meine Gemeinde ist in Teil A gelistet

Es ist nur das Merkblatt (**Beilage 2**) auszuhängen. Der Anhang vom 27.02.2024 (Rundschreiben 1. Novelle 2024) ist zu entfernen und durch die Beilage 2 zu ersetzen.

Meine Gemeinde ist in Teil B gelistet

Es ist nur das Merkblatt (**Beilage 3**) auszuhängen. Der Anhang vom 27.02.2024 (Rundschreiben 1. Novelle 2024) ist zu entfernen und durch die Beilage 3 zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landeshauptfrau
Dr. R i e d l
Abteilungsleiterin